

ABT15EW – Sanierung und Revitalisierung

Förderungsrichtlinie

Radonsanierung

Stand Jänner 2024



Das Land
Steiermark

Radonsanierung

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark

Für Layout und Inhalt verantwortlich:
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Revitalisierung

<https://wohnbau.steiermark.at> bzw. www.sanieren.steiermark.at

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3713 sowie 3769 und 5461 (Serviceline)
Fax: +43/(0)316/877-4569
E-Mail: wohnbau@stmk.gv.at

© Jänner 2024

Inhaltsverzeichnis

Radonsanierung	1
Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
1. Gegenstand der Förderung	3
2. Wer kann eine Förderung beantragen?	3
3. Förderungsvoraussetzungen	3
4. Förderungshöhe	4
5. Erforderliche Unterlagen	4
ANHANG	4

Einleitung

Natürlich vorkommende Strahlung trägt wesentlich zur gesundheitlichen Belastung der österreichischen Bevölkerung bei. Hauptsächlich dafür verantwortlich ist das radioaktive Edelgas Radon.

Radon kommt in erster Linie in Gebieten vor, in denen die geologischen Voraussetzungen für das Vorkommen von Uran und Thorium im Boden vorliegen. In Österreich sind dies insbesondere Mittelgebirge aus Granit, so vor allem das Granitbergland im Waldviertel und Mühlviertel Oberösterreichs, aber auch Regionen der Steiermark.

Radon stellt in Österreich die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs – nach dem Rauchen – dar.

In den betroffenen Häusern wäre es ratsam, technische Maßnahmen gegen das Eindringen von Radon in die Wohn- und Schlafräume zu setzen.

1. Gegenstand der Förderung

Das Land Steiermark bietet eine Förderung von baulichen Adaptierungen zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnräumen an.

2. Wer kann eine Förderung beantragen?

Um die Förderung können ansuchen:

- **Eigentümer:innen** von Liegenschaften
- **Miteigentümer:innen**
- **Wohnungseigentümer:innen**
- **Mieter:innen**
- **Bauberechtigte**

3. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Förderungen anderer Stellen (Bund, Gemeinde, Bundesdenkmalamt, Kammer für Land- und Forstwirtschaft usw.) sind möglich, solange die Summe der Förderungen nicht die förderungsfähigen Kosten übersteigt. Förderungen anderer Landesstellen zur selben Maßnahme sind nicht möglich.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist eine Radonkonzentration von mehr als 1000 Bq/m³. Die Bestimmung der Radonkonzentration hat durch eine Langzeitmessung gemäß ÖNORM S 5280-1 zu erfolgen.

Für derartige Messungen stehen in Österreich die nachfolgend angeführten Labors zur Verfügung:

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) – Österreichische Fachstelle für Radon, Wieningerstrasse 8, 4020 Linz, Tel.: +43-50555-41550, E-Mail: radon@ages.at
- Universität für Bodenkultur - Prüflabor für Umweltradioaktivität und

Strahlenschutz (PLUS), Faradaygasse 3, Arsenal 214, 1030 Wien, Tel.: +43-1-7981024, E-Mail: plus@boku.ac.at

- Staatlich akkreditierte Prüfstelle Strahlenmesstechnik Graz des Vereines zur Förderung der Strahlenforschung, Steyrergasse 17, 8010 Graz, Tel.: +43-316-8738682, E-Mail: pichl@tugraz.at bzw. www.strahlenmesstechnik-graz.tugraz.at.

Die Gewährung der Förderung ist an ein kostenloses Beratungsgespräch durch einen Radonexperten des Landes Steiermark (Dipl.-Ing. Dr. Ewald Plantosar, 8010 Graz, Landhausgasse 7, Tel.-Nr. 0316/877/3315, E-Mail ewald.plantosar@stmk.gv.at) vor Ort gebunden.

Mit den baulichen Maßnahmen darf erst nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung der Förderungsstelle begonnen werden.

Beim zu fördernden Objekt muss es sich um ein Wohngebäude handeln, das ständig (mit Hauptwohnsitz!) bewohnt wird.

5. Förderungshöhe

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages in Höhe von maximal 22 % der für die baulichen Maßnahmen anerkannten Kosten. Die höchstmögliche Förderung pro Wohneinheit beträgt € 1.500,00.

6. Erforderliche Unterlagen

Der **Förderungsantrag** ist unter www.sanieren.steiermark.at abrufbar .

ANHANG

Pflichten und allgemeine Verfahrensbestimmungen

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichtet sich,

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungswerberin / dem Förderungswerber zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen Rechtsnachfolger/innen alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um

Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;

5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin verursacht wurde;
6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim/bei der Förderungswerber/in im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

1. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
2. die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, wird vereinbart,

1. dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
2. dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
 - zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).



Das Land
Steiermark